



University of
Applied Sciences
Austria

AUSBILDUNGSVERTRAG

StudiengangVertragsbezeichnung

abgeschlossen zwischen

IMC Hochschule für Angewandte Wissenschaften Krems GmbH
Piaristengasse 1, 3500 Krems
Österreich

als Veranstalterin des Lehrgangs StudiengangsBezeichnung
im Folgenden kurz „IMC Krems“ genannt, einerseits

und

N

Strasse

PlzOrtWohnsitz

LandWohnsitzDE

im Weiteren kurz „die*der Lehrgangsteilnehmer*in“ genannt.

Der*Dem Lehrgangsteilnehmer*in wird hiermit, beginnend mit Lehrgangstart „DATUM“, ein Platz im oben genannten Lehrgang zugesagt.

Als Rechtsgrundlage sind, ergänzend zu diesem Ausbildungsvertrag, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Fachhochschulgesetz (FHG) sowie allfällige lehrgangsspezifische Materiengesetze und allenfalls dazugehörige Ausbildungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.

Weiters sind die jeweilige Prüfungsordnung samt mitgeltender Unterlagen und die jeweiligen internen Regularien Bestandteil des Rechtsverhältnisses zwischen dem IMC Krems und der*dem Lehrgangsteilnehmer*in. Dies betrifft insbesondere aber nicht ausschließlich (Aufzählung nur exemplarisch) folgende Regelwerke:

- IT Sicherheitsrichtlinie
- IMC Krems Hausordnung
- Allgemeines Handbuch zur Laborsicherheit ¹
- Ordnung der Health Labs²

Die*Der Lehrgangsteilnehmer*in erhält bei Lehrgangsbeginn eine personalisierte Zutrittskarte, die unter anderem den Zutritt zu den Gebäuden des IMC Krems ermöglicht. Die*Der Lehrgangsteilnehmer*in verpflichtet sich mit der Unterschrift unter diesen Vertrag, die Regelungen des Dokuments „KARTENVERWALTUNG – MERKBLATT“ einzuhalten. Dieses wird der*dem Lehrgangsteilnehmer*in auf dem eDesktop zur Kenntnis gebracht und stellt einen integrierenden Bestandteil der Hausordnung und damit dieses Vertrages dar.

Sämtliche Gesetze und Regelwerke binden gleichermaßen das IMC Krems als auch die Lehrgangsteilnehmer*innen. Aus diesem Grund werden die internen Regularien den Lehrgangsteilnehmer*innen ab Lehrgangsbeginn auf dem internen eDesktop (Intranet) zur

¹ Ausschließlich für Teilnehmer*innen der Lehrgänge des Departments of Science and Technology

² Ausschließlich für Teilnehmer*innen der Lehrgänge des Departments of Health Sciences

Muster – Änderungen vorbehalten!

Kenntnis gebracht. Gesetze und Verordnungen können jeweils tagesaktuell eingesehen werden unter <https://ris.bka.gv.at/>.

Diese Vertragsgrundlagen können Änderungen unterworfen sein, die mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens für das vorliegende Vertragsverhältnis verbindlich werden. Änderungen der Vertragsgrundlagen beeinflussen die Gültigkeit des Ausbildungsvertrags in keiner Weise.

I. Verpflichtungen und Rechte des IMC Krems

Das IMC Krems verpflichtet sich zur wissenschaftlich / inhaltlichen Durchführung sowie zur organisatorisch / administrativen Abwicklung des Lehrgangs:

- 1) Das IMC Krems verpflichtet sich, die entsprechenden Prüfungen durchzuführen, Erfolgsnachweise auszustellen und den erfolgreichen Abschluss des gesamten Lehrgangs entsprechend zu beurkunden.

Allfällig erforderliche Adaptierungen im Lehrgangsbetrieb, die aus nicht vom IMC Krems zu vertretenden Gründen erforderlich werden, bleiben ausdrücklich vorbehalten. Solche Gründe können insbesondere aber nicht ausschließlich Fälle von höherer Gewalt, Einschränkungen aufgrund einer Pandemiesituation oder ähnlich schwerwiegende Gründe sein. Ebenfalls möglich sind solche Adaptierungen aufgrund von Änderungen oder Neuregelungen in anzuwendenden Gesetzen oder Verordnungen. In diesen Fällen wird das IMC Krems die Lehrgangsteilnehmer*innen ehestmöglich über die erforderlichen Adaptierungen informieren.
- 2) Das IMC Krems verpflichtet sich weiters, nach erfolgreichem Abschluss des oben angeführten Lehrganges die akademische Bezeichnung „BEZEICHNUNG“ zu verleihen.
- 3) Das IMC Krems verpflichtet sich weiters, die laut Bildungsdokumentationsgesetz von den Lehrgangsteilnehmer*innen zu erhebenden statistischen Daten an die dafür zuständigen Stellen zu übermitteln.
- 4) Die*Der Lehrgangsteilnehmer*in stimmt zu, vom IMC Krems bzw. verbundenen Unternehmen elektronische Nachrichten und gegebenenfalls telefonische Mitteilungen bzw. Kontaktaufnahmen zu akzeptieren, wobei diese Kommunikationsschritte sowohl werbendes Material als auch bloßes Informationsmaterial beinhalten können (§ 174 TKG).

II. Verpflichtungen und Rechte der Lehrgangsteilnehmerin*des Lehrgangsteilnehmers

- 1) Die*Der Lehrgangsteilnehmer*in verpflichtet sich zur ordentlichen Erbringung der Leistungen des Lehrgangs im Rahmen der geltenden Prüfungsordnung des Lehrgangs inkl. aller mitgeltenden Leitfäden. Diese wird der*dem Lehrgangsteilnehmer*in jeweils zu Beginn eines Studienjahres zur Kenntnis gebracht.
- 2) Die*Der Lehrgangsteilnehmer*in verpflichtet sich, den Anweisungen der Leitung des Lehrgangs sowie jenen der einzelnen Vortragenden Folge zu leisten, soweit sich diese auf Umgangsformen und/oder die Einhaltung der akademischen Standards und/oder auf den Inhalt der Lehrveranstaltungen beziehen. Im Sinne einer partnerschaftlichen Durchführung des Lehrgangs wird von Lehrgangsteilnehmer*innen erwartet, dass sie sich aktiv und konstruktiv an den Lehrveranstaltungen beteiligen.
- 3) Die*Der Lehrgangsteilnehmer*in ist verpflichtet, sich über Termine und Mitteilungen auf den jeweiligen Seiten des eDesktop bzw. auch in E-Mails regelmäßig selbständig zu informieren. Weiters verpflichtet sich die*der Lehrgangsteilnehmer*in dazu, die ihr*ihm vom IMC Krems zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse selbständig über die von der Hochschule bereitgehaltene Plattform zu erstellen, zu verwenden und regelmäßig auf Nachrichten zu überprüfen. Dies dient der Sicherstellung der vollen Funktion der internen Systeme.

Muster – Änderungen vorbehalten!

- 4) Für die Lehrgangsteilnehmer*innen besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht bzw., im Falle elektronisch durchgeführter Lehrveranstaltungseinheiten, Teilnahmepflicht bei den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen. Die Regelung bezüglich erlaubter Fehlstunden wird den Lehrgangsteilnehmer*innen jeweils zu Beginn des Lehrgangs zur Kenntnis gebracht.
- 5) Die*Der Lehrgangsteilnehmer*in verpflichtet sich, sich selbständig auf die einzelnen Lehrgangseinheiten anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen vorzubereiten. Diese werden online am E-Desktop des IMC Krems zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung zur Verfügung gestellt.
- 6) Die*Der Lehrgangsteilnehmer*in verpflichtet sich, das vom IMC Krems zur Verfügung gestellte Inventar schonend zu behandeln und die geltenden Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Jeder von der*dem Lehrgangsteilnehmer*in verursachte Schaden ist unverzüglich der Lehrgangsleitung zu melden.

Die*Der Lehrgangsteilnehmer*in ist weiters verpflichtet, die oben angeführten und auf der Website und im Intranet (E-Desktop) veröffentlichten Regelungen und Richtlinien (in der jeweils geltenden Fassung) während des gesamten Lehrganges zu befolgen. Ausdrücklich wird an dieser Stelle auch auf die jeweiligen Nutzungsbedingungen und -richtlinien hingewiesen, welche bei der Nutzung der Softwareprodukte und Datenbanken, die das IMC Krems seinen Lehrgangsteilnehmer*innen zur Verfügung stellt, gelten. Diese Bedingungen und Richtlinien sind ausnahmslos einzuhalten.

Die*Der Lehrgangsteilnehmer*in haftet bei Verstößen gegen die o.g. Richtlinien. Bei unbefugter und missbräuchlicher Verwendung behält sich die Geschäftsführung vor, das Nutzungsrecht der, den Lehrgangsteilnehmer*innen zur Verfügung gestellten, IT Infrastruktur zu widerrufen oder andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
- 7) Die*Der Lehrgangsteilnehmer*in verpflichtet sich, die laut Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen zu erhebenden personenbezogenen statistischen Daten bekannt zu geben. Änderungen bezüglich dieser Daten sind ebenfalls unaufgefordert bekannt zu geben.
- 8) Das vom IMC Krems verwendete Logo ist markenrechtlich geschützt und darf von Lehrgangsteilnehmer*innen ausschließlich für interne lehrgangsrelevante Zwecke (Präsentationen, Unterlagen für den Unterricht, ...) verwendet werden. Bei Aussendungen an Dritte (Umfragen etc.) ist die Verwendung des Logos des IMC Krems vorab durch die Abteilung Marketing & Öffentlichkeitsarbeit zu genehmigen. Wird diese gewährt, muss trotz Verwendung des Logos zweifelsfrei ersichtlich sein, dass es sich um eine Aussendung von der*dem Lehrgangsteilnehmer*in handelt und nicht um eine Aussendung des IMC Krems. Vor einer allfälligen Verwendung des Logos für andere als den oben angeführten Zweck ist ausnahmslos die Genehmigung der Geschäftsführung einzuholen.
- 9) Die*Der Lehrgangsteilnehmer*in verpflichtet sich, Betriebsgeheimnisse, von denen sie*er aufgrund der Teilnahme am Lehrgang oder aufgrund der Teilnahme an Gremien oder Arbeitsgruppen am IMC Krems Kenntnis erlangt, zu wahren und diese nicht an Dritte weiterzugeben.
- 10) Unfälle, welche sich im Rahmen des Lehrganges oder einer damit in Zusammenhang stehenden praktischen Tätigkeit ereignet haben, sind von der*dem Lehrgangsteilnehmer*in ohne unnötigen Aufschub an das IMC Krems zu melden.
- 11) Sollte bei einer Lehrgangsteilnehmerin eine Schwangerschaft eintreten bzw. sollte eine Lehrgangsteilnehmerin sich in der Stillphase befinden, so liegt es in der Verantwortung dieser Lehrgangsteilnehmerin, dies der Lehrgangsleitung zu melden, damit das IMC Krems die Möglichkeit hat, alle im Rahmen von praktischen Übungen, Prüfungen und Lehrveranstaltungen erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen. Insbesondere der Zugang zu und die Arbeit in den Laborräumlichkeiten ist im Falle einer Schwangerschaft und auch während der Stillphase aus Sicherheitsgründen nicht

Muster – Änderungen vorbehalten!

möglich. Meldet die Lehrgangsteilnehmerin den Eintritt einer Schwangerschaft oder die Tatsache, dass sie sich in der Stillphase befindet, nicht, so übernimmt das IMC Krems keinerlei Verantwortung für jegliche gesundheitlichen Folgen für Mutter und Kind, die möglicherweise oder tatsächlich aufgrund einer Mitarbeit in Forschungsprojekten oder im Rahmen sonstiger praktischer Tätigkeiten, Lehrveranstaltungen oder Prüfungen eintreten können.

III. Datenschutzbestimmungen

Sämtliche Informationen, welche den Lehrgangsteilnehmer*innen nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) mitzuteilen sind, werden durch die Datenschutzerklärung des IMC Krems bereitgestellt. Die Datenschutzerklärung findet sich unter <https://www.imc.ac.at/datenschutzerklaerung/> und stellt einen integrierenden Bestandteil dieses Ausbildungsvertrages dar.

Sollte die*der Lehrgangsteilnehmer*in im Rahmen des Lehrganges, eines Projekts oder einer wissenschaftlichen Arbeit Daten von Dritten (Videographien, Bilder sowie sonstige personenbezogene Daten) verwenden, speichern oder auf sonstige Weise verarbeiten, gilt folgendes:

- 1) Die*Der Lehrgangsteilnehmer*in verpflichtet sich, die zu ihrer*seiner Kenntnis gelangten Daten und Verarbeitungsergebnisse geheim zu halten und ausschließlich im Rahmen und zum Zweck jener Arbeiten zu verwenden, für die sie ihr*ihm überlassen wurden und ausschließlich dem IMC Krems zurückzugeben oder nur nach schriftlichem Auftrag bzw. Genehmigung durch das IMC Krems an Dritte zu übermitteln. Desgleichen bedarf eine Verwendung der überlassenen Daten für eigene Zwecke der Lehrgangsteilnehmerin*des Lehrgangsteilnehmers einer derartigen schriftlichen Genehmigung.
- 2) Die*Der Lehrgangsteilnehmer*in erklärt rechtsverbindlich, dass sie*er diese Daten keinesfalls darüber hinaus speichern, verwenden, bearbeiten oder übermitteln und insbesondere nicht an Dritte weitergeben wird.
- 3) Im Fall einer Speicherung von Daten auf eigenen Datenträgern erklärt die*der Lehrgangsteilnehmer*in rechtsverbindlich, dass sie*er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne der EU Datenschutzgrundverordnung ergreifen wird, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden.
- 4) Die*Der Lehrgangsteilnehmer*in trägt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Sorge, dass das IMC Krems die Rechte der Betroffenen im Sinne der Datenschutzgrundverordnung innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem IMC Krems alle dafür notwendigen Informationen.
- 5) Die*Der Lehrgangsteilnehmer*in ist nach Beendigung der Arbeiten, für die diese Daten bestimmt sind, verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem IMC Krems zu übergeben bzw. in deren Auftrag weiter vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren oder vereinbarungsgemäß zu vernichten. Sobald die überlassenen Daten für die oben angeführten Arbeiten nicht mehr benötigt werden, sind sie von der*dem Lehrgangsteilnehmer*in jedenfalls an das IMC Krems zurückzugeben oder zu vernichten.
- 6) Dem IMC Krems wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihr überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Die*Der Lehrgangsteilnehmer*in verpflichtet sich, dem IMC Krems jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

Muster – Änderungen vorbehalten!

IV. Beendigung des Ausbildungsvertrages

1) Kann ein Lehrgang, zum Beispiel wegen zu geringer Aufnahmewerber*innenzahl, nicht durchgeführt werden oder wird die Weiterführung des Lehrganges aus nicht vom IMC Krems verschuldeten Gründen unmöglich, so ist das IMC Krems berechtigt, den Ausbildungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. In diesem Fall ist der bereits einbezahlte Lehrgangsbeitrag für die stornierte Laufzeit aliquot an die*den Lehrgangsteilnehmer*in zu refundieren. Abgesehen von der aliquoten Refundierung des bereits einbezahlten Lehrgangsbeitrages entstehen der*dem Lehrgangsteilnehmer*in hierdurch keinerlei Schadenersatz- oder sonstige, wie auch immer geartete, Ansprüche.

2) Die*Der Lehrgangsteilnehmer*in ist berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen den Ausbildungsvertrag zu beenden. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Leitung des Lehrganges schriftlich mitzuteilen und erhält ihre Gültigkeit mit Einlangen bzw. ab einem in dieser Mitteilung genannten späteren Zeitpunkt.

Ab Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist die*der Lehrgangsteilnehmer*in nicht mehr berechtigt, an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen sowie die Servicefunktionen des IMC Krems zu nutzen und benutzen. Sämtliche, vom IMC Krems zur Verfügung gestellten, Gerätschaften, Bücher, Schlüssel und sonstige Materialien sind nach Beendigung des Ausbildungsvertrages unverzüglich rückzustellen. Bezüglich der Rückerstattung der Lehrgangsgebühren gilt Punkt VIII.

3) Das IMC Krems kann die*den Lehrgangsteilnehmer*in vom weiteren Lehrgang ausschließen, insbesondere wenn

- a) die*der Lehrgangsteilnehmer*in gegen den vorliegenden Vertrag (inkl. mitgeltender Regelungen und/oder Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung) verstößt
- b) die*der Lehrgangsteilnehmer*in die Prüfungen und Abgabetermine nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen und Nachfristen absolviert bzw. einhält
- c) die*der Lehrgangsteilnehmer*in unentschuldig und unbegründet über das vorgesehene Maß hinaus den Lehrveranstaltungen fernbleibt bzw. die Teilnahme an elektronisch durchgeführten Lehrveranstaltungen verweigert oder versäumt, und wenn sie*er durch ihr*sein Verhalten den Lehrgangsfortgang oder andere Lehrgangsteilnehmer*innen in ihrem Lehrgang beeinträchtigt
- d) die*der Lehrgangsteilnehmer*in Lehrgangsgebühren nicht fristgerecht oder spätestens nach erfolgter Mahnung überweist
- e) die*der Lehrgangsteilnehmer*in während des Lehrganges im Rahmen von Lehrveranstaltungen, schriftlichen Arbeiten und/oder Prüfungen gegen die Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis, zum Beispiel durch wiederholtes Plagiat oder ähnliches, verstößt.
- f) die*der Lehrgangsteilnehmer*in durch schwer pflichtwidriges Verhalten dem IMC Krems die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht
- g) die*der Lehrgangsteilnehmer*in eine schwerwiegende Vertragsverletzung (z.B. strafrechtlich relevante Tatbestände oder Urheberrechtsverletzungen, Verstoß gegen berechnete Weisungen, üble Nachrede,...) verwirklicht.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, sondern demonstrativ. Weitere nicht genannte Gründe, die ähnlich gravierend sind, werden ausdrücklich vorbehalten. Das IMC Krems hat einen aufgrund einer der oben genannten Punkte a), b), c), d) und e) vorzunehmenden Ausschluss der*dem Lehrgangsteilnehmer*in einmal nachweislich anzudrohen.

4) Der Ausbildungsvertrag erlischt durch den erfolgreichen Abschluss des Lehrganges, das Ausscheiden der Lehrgangsteilnehmerin*des Lehrgangsteilnehmers aufgrund mangelnden Prüfungserfolges, Nichterbringung des vollständigen Nachweises der Zugangsvoraussetzungen innerhalb der gesetzten Frist (z.B. fehlende Nachweise der Hochschulreife oder nicht absolvierte Ergänzungs- oder Zulassungsprüfungen) oder Abbruch des Lehrganges seitens der Lehrgangsteilnehmerin*des

Muster – Änderungen vorbehalten!

Lehrgangsteilnehmers. Selbiges gilt im Fall, dass ein*e Lehrgangsteilnehmer*in den Lehrgang ohne vorherige Vertragskündigung oder Information an das IMC Krems nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt antritt.

- 5) Die Gültigkeit dieses Vertrages steht ausdrücklich unter der auflösenden Bedingung der fristgerechten Einzahlung der vorgeschriebenen Lehrgangsgebühr binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung durch das IMC Krems.

V. Leistungsbeurteilung

Der Leistungsbeurteilung liegt die Prüfungsordnung des Lehrgangs Studiengangsbezeichnung in der jeweils geltenden Fassung zugrunde. Die Prüfungsordnung wird der*dem Lehrgangsteilnehmer*in jeweils zu Beginn des Lehrgangs zur Kenntnis gebracht.

VI. Lehrgangsgebühr

Die Lehrgangsgebühr beträgt (für den gesamten Lehrgang inklusive Prüfungsgebühren) XXX Euro.

Die gesamte Lehrgangsgebühr ist in voller Höhe binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung – spätestens jedoch 2 Werktage vor Beginn des Lehrganges - zur Zahlung fällig.

Allfällige Bankspesen gehen zu Lasten der Rechnungsempfängerin*des Rechnungsempfängers. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, werden die entstandenen Spesen und zusätzlichen Aufwendungen der*dem Rechnungsempfänger*in in Rechnung gestellt.

Wurde in der Anmeldung zum Lehrgang ein*e alternative*r Rechnungsempfänger*in genannt, so erfolgt die Rechnungslegung an diese*n. Wird die Rechnung jedoch nicht fristgerecht durch die*den alternative*n Rechnungsempfänger*in beglichen, ist die*der Lehrgangsteilnehmer*in verpflichtet, über erste Aufforderung des IMC Krems selbst binnen 5 Werktagen den vollen Betrag samt zusätzlichen Aufwendungen und Spesen zu begleichen.

VII. ÖH Beitrag

- 1) Gemäß § 4 Abs. 10 Fachhochschulgesetz (FHG) besteht für Lehrgangsteilnehmer*innen an Fachhochschul-Lehrgängen eine Pflichtmitgliedschaft bei der Österreichischen Hochschülerschaft.
- 2) Auf Grund dieser gesetzlich geregelten Pflichtmitgliedschaft ist die Geschäftsführung des IMC Krems verpflichtet, einen ÖH Beitrag pro Semester einzuheben, der von der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft jeweils für ein Semester festgesetzt wird, sofern dieser Beitrag für das jeweilige Semester nicht bereits aufgrund eines Parallel-Studiums oder -Lehrganges an einer anderen Hochschule entrichtet wurde. Dieser Beitrag inkludiert eine kollektive Unfall- und Haftpflichtversicherung und wird gegebenenfalls pro Semester in Rechnung gestellt. Die Nicht-Zahlung des geforderten Betrages binnen einer festgesetzten Frist gilt als erheblicher Verstoß gegen den vorliegenden Vertrag (siehe Punkt IV.3.).
- 3) Die vollständige Summe dieser ÖH Beiträge wird pro Semester zu festgelegten Stichtagen durch die Geschäftsführung des IMC Krems an die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft überwiesen.
- 4) Allfällige Rückforderungen des ÖH Beitrages durch die Lehrgangsteilnehmer*innen sind direkt an die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu richten.

VIII. Stornobedingungen

Die Stornierung von Anmeldungen bzw. Bewerbungen bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Lehrgangs ist kostenfrei möglich.

Muster – Änderungen vorbehalten!

Danach ist bei Stornierung im Zeitraum bis eine Woche vor Lehrgangsbeginn eine Stornogebühr von 50% der gesamten Lehrgangsgebühren zu entrichten.

Erfolgt die Stornierung innerhalb der letzten Woche vor Lehrgangsstart bzw. bricht die*der Teilnehmer*in den bereits laufenden Lehrgang ab, so beträgt die Stornogebühr 100% der gesamten Lehrgangsgebühr.

Für Stornierungen vor Lehrgangsstart steht es der*dem Lehrgangsteilnehmer*in frei, eine*n geeignete*n Ersatzteilnehmer*in zu nennen. Im Falle der Übernahme der Lehrgangskosten durch eine*n Dritte*n, steht dieser*diesem das Recht auf Nennung einer Ersatzteilnehmerin* eines Ersatzteilnehmers zu.

Stornierungen sind schriftlich und eingeschrieben an das IMC Krems zu richten.

Das IMC Krems behält sich vor, einen Lehrgang abzusagen. Den Bewerber*innen erwachsen dadurch keinerlei Schadenersatz- und sonstige Ansprüche. Bereits geleistete Lehrgangsentgelte werden in diesem Fall vom IMC Krems abzugsfrei rückerstattet.

IX. Haftungsregelung

Für jegliche Schäden, welche die*der Lehrgangsteilnehmer*in während der Dauer ihres*seines Lehrganges einem Dritten zufügt, haftet ausschließlich die*der Lehrgangsteilnehmer*in selbst und wird das IMC Krems diesbezüglich schad- und klaglos halten, unabhängig davon, ob der eingetretene Schaden aus der Verletzung von Sorgfalts-, Verschwiegenheits- oder sonstigen Verpflichtungen resultiert.

Meldet eine Lehrgangsteilnehmerin den Eintritt einer Schwangerschaft oder die Tatsache, dass sie sich in der Stillphase befindet, nicht an die Lehrgangsleitung (siehe Punkt II.11.), so ist ebenfalls jede Haftung des IMC Krems für jegliche gesundheitlichen Folgen für Mutter und Kind, die möglicherweise oder tatsächlich aufgrund einer Mitarbeit in Forschungsprojekten oder im Rahmen sonstiger praktischer Tätigkeiten, Lehrveranstaltungen oder Prüfungen eintreten können, ausgeschlossen.

Eine Haftung des IMC Krems für Schäden an Dritten, welche durch eine*n Lehrgangsteilnehmer*in verursacht wurden, ist ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist jegliche Haftung des IMC Krems für Schäden, die der*dem Lehrgangsteilnehmer*in oder Dritten aufgrund von Fällen höherer Gewalt, also im Fall von außen kommender, unabwendbarer und unvorhersehbarer Ereignisse (beispielsweise Naturkatastrophen, Streik, Anschläge, Epidemien oder Pandemien, ...) entstehen oder entstehen könnten. Im Fall, dass ein Lehrgang, zum Beispiel wegen zu geringer Aufnahmewerber*innenzahl, nicht durchgeführt werden kann oder die Weiterführung des Lehrganges aus nicht vom IMC Krems verschuldeten Gründen unmöglich wird, sind jegliche Schadenersatz- oder sonstige, wie auch immer geartete, Ansprüche der Lehrgangsteilnehmer*innen ausgeschlossen.

Allfällige Ansprüche aufgrund von Versicherungen, die für die oder von den Lehrgangsteilnehmer*innen abgeschlossen werden, bleiben hiervon unberührt.

X. Nutzungs- und Verwertungsrechte

- 1) Abschlussarbeiten sowie geistige Schöpfungen der Teilnehmer*innen
Alle im Rahmen des Lehr- und Prüfungsgeschehens am Lehrgang selbständig erschaffenen Werke von Teilnehmer*innen bleiben deren geistiges Eigentum. Die*Der Teilnehmer*in erklärt ausdrücklich, dass sie*er dem IMC Krems an sämtlichen im Rahmen des Lehrganges geschaffenen Werken eine zeitlich und örtlich unbegrenzte Werknutzungsbewilligung für sämtliche Verwertungsarten, einschließlich des Rechts auf Nutzung in Online-Netzen einräumt. Das IMC Krems ist berechtigt, Abschluss- und Projektarbeiten unter Nennung der Verfasserin*des Verfassers zu veröffentlichen. Die*Der Teilnehmer*in hat keinen Anspruch auf Vergütung für Leistungen und (geistige) Schöpfungen, die im Rahmen des Lehrganges erbracht wurden.
- 2) Bild- und/oder Videomaterial inkl. Audioaufnahmen im Rahmen der Ausbildung

Muster – Änderungen vorbehalten!

Im Zuge der Ausbildung am IMC Kreams (zB im Rahmen von Vorlesungen, Praktika, Projekt- oder Abschlussarbeiten) kommt es gegebenenfalls zu Bild- und/oder Videomaterial inkl. Audioaufnahmen. Das IMC Kreams ist berechtigt, sowohl Aufzeichnungen, welche durch Lehrgangsteilnehmer*innen aufgenommen wurden, als auch jene, auf welchen Lehrgangsteilnehmer*innen zu sehen sind, unentgeltlich für den Bereich der Lehre und Weiterbildung zu verwenden. Dies inkludiert auch, im Zuge von Distance Learning aufgenommenes Material. Die*Der Lehrgangsteilnehmer*in überträgt alle Rechte an derartigem Bild- und/oder Videomaterial inkl. Audioaufnahmen zur fortgesetzten und wiederholten Bearbeitung, Vervielfältigung und Verwertung an das IMC Kreams. Dieses Recht wird für die Dauer von 5 Jahren eingeräumt.

- 3) Bild- und/oder Videomaterial inkl. Audioaufnahmen zu Marketingzwecken
Die*Der Lehrgangsteilnehmer*in überträgt unentgeltlich alle Rechte an Bild- und/oder Videomaterial inkl. Audioaufnahmen, welches auf Veranstaltungen angefertigt wurde (z.B. Abschlussfeier, Infoveranstaltungen, Karrieremessen, Präsentationen etc.) auf welchem sie*er zu sehen ist zur fortgesetzten, wiederholten Verwertung an das IMC Kreams. Das IMC Kreams ist berechtigt, dieses Material kostenlos für Marketing-Zwecke während und unbeschränkt nach Beendigung des Lehrgangs einzusetzen.
- 4) Informationen zum Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Bild- und/oder Videomaterial inkl. Audioaufnahmen finden sich unter <https://www.imc.ac.at/datenschutzerklaerung/>

XI. Anwendbares Recht

Auf die gegenständliche Vereinbarung kommt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts, zur Anwendung.

XII. Schriftformerfordernis

Diese Vereinbarung ist abschließend. Mündliche Nebenabreden, welcher Art auch immer, bestehen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung nicht. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für ein allfälliges einvernehmliches Abgehen von diesem Erfordernis.

Das Erfordernis der Schriftlichkeit gilt auf Seiten des IMC Kreams als erfüllt, sobald dieser Vertrag entweder mit einer händischen Unterschrift oder alternativ mit dem elektronischen Siegel des IMC Kreams gültig versehen wurde.

Kreams, Datum

Vorname Nachname

Für die IMC Hochschule für Angewandte
Wissenschaften Kreams GmbH

Die*Der Lehrgangsteilnehmer*in

Michaela Sabathiel
Prokuristin